

**Zusatzvereinbarung
zum Berufsausbildungsvertrag**

im Rahmen des Dualen Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen“

zum *)

zwischen der Firma

vertreten durch

--

(nachfolgend Ausbildender genannt)

und Herrn/Frau

--

geboren am

--

(nachfolgend Auszubildender genannt)

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Ausbildungszeit

(1) Die Ausbildungszeit beträgt 38 Monate und erstreckt sich über den Zeitraum vom 01.07.202 bis 31.08.202 . Die Ausbildung endet mit dem Facharbeiterabschluss zum

(2) Die gesamte Ausbildungszeit ist in den 4,5 Jahre dauernden Dualen Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ an der Hochschule Wismar eingegliedert.

**§ 2 Ausbildung im Rahmen des Dualen Bachelorstudiengangs
„Bauingenieurwesen“**

Der Duale Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ beinhaltet:

1. die Berufsausbildung zum ,
2. das Studium zum Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Die vertragliche Ausbildungsdauer beträgt 38 Monate, vom 01. Juli 202 bis zum 31. August 202 , in denen der Auszubildende zum ausgebildet wird.

*) Die Zusatzvereinbarung zur Berufsausbildung dient der Gestaltung der Berufsausbildung auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechterspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

Während der ersten drei Studienjahre findet neben dem Studium an der Hochschule Wismar schwerpunktmäßig die berufstheoretische und -praktische Ausbildung im gewählten Ausbildungsberuf statt, die nach dem dritten Studienjahr mit der externen Prüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer abschließt.

Mit Beginn des vierten Studienjahres finden Lehrveranstaltungen nur noch an der Hochschule Wismar statt. In den vorlesungsfreien Zeiten wird die praktische Ausbildung im Unternehmen fortgesetzt. Das neunte Semester ist ein Praxissemester mit integrierter Bachelorarbeit und anschließendem Kolloquium.

Es wird der Titel "Bachelor of Engineering" verliehen.

§ 3 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebs

(1) Der Auszubildende nimmt während der gesamten Ausbildungszeit gem. § 1 Abs.1 an den Lehrveranstaltungen der Hochschule Wismar teil und wird vom Ausbildungsbetrieb für die Teilnahme freigestellt.

Die Fortzahlung der Vergütung erfolgt allein nach Maßgabe des § 4. §12 des BBiG findet hier keine Anwendung.

(2) Die überbetriebliche Ausbildung erfolgt im abc Bau Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern GmbH in Rostock.

§ 4 Vergütung

(1) Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden während der Zeiten der Berufsausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung im Sinne des § 17 Berufsbildungsgesetz.

„Vergütete“ Berufsausbildung erfolgt während der in § 2 beschriebenen Ausbildungsphasen in folgenden Zeiträumen:

1. Ausbildungsjahr:	01.07.202	<input type="text"/>	–	30.06.202	<input type="text"/>	12 Monate
2. Ausbildungsjahr:	01.07.202	<input type="text"/>	–	30.06.202	<input type="text"/>	12 Monate
3. Ausbildungsjahr:	01.07.202	<input type="text"/>	–	31.08.202	<input type="text"/>	14 Monate

(2) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der im Berufsausbildungsvertrag festgesetzten monatlichen Ausbildungsvergütung während der unter Absatz (1) festgesetzten Ausbildungszeiten:

1. Ausbildungsjahr:	<input type="text"/>	€ brutto
2. Ausbildungsjahr:	<input type="text"/>	€ brutto
3. Ausbildungsjahr:	<input type="text"/>	€ brutto

§ 5 Ausbildungszeit und Urlaub

(1) Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den gesetzlichen, tariflichen bzw. betrieblichen Bestimmungen.

(2) Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

Es besteht Urlaubsanspruch:

auf	15 Arbeitstage	im Jahr 202	<input type="text"/>
auf	30 Arbeitstage	im Jahr 202	<input type="text"/>
auf	30 Arbeitstage	im Jahr 202	<input type="text"/>
auf	20 Arbeitstage	im Jahr 202	<input type="text"/>

(3) Der Urlaub sollte grundsätzlich zusammenhängend und in der Zeit, in der keine Veranstaltungen

a) der Hochschule Wismar, und

b) des Ausbildungszentrums der Bauwirtschaft M-V GmbH in Rostock

stattfinden, gewährt und genommen werden, um das Ausbildungs- bzw. Studienziel nicht zu gefährden.

Vorgegebene Urlaubszeiträume der Ausbildungsbetriebe (z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr) müssen vom Auszubildenden/Studenten mitberücksichtigt werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 6 Datenschutz

Der Auszubildende ermächtigt den Ausbildungsbetrieb und das Ausbildungszentrum Informationen über seine Leistungen und über sein evtl. Fernbleiben vom Unterricht einzuholen.

§ 7 Abbruch des Studiums

Wird das Studium vor dem Abschluss der Facharbeiterausbildung beendet, so wird der Auszubildende in den Durchlaufplan betriebliche Ausbildung - überbetriebliche Ausbildung der Lehrlinge der Bauhauptberufe in Mecklenburg - Vorpommern eingegliedert.

§ 8 Abbruch der Lehrausbildung

(1) Kommt es zum Abbruch der Lehrausbildung durch eigenen Willen oder Verschulden des Auszubildenden, so wird er nach den geltenden Bestimmungen der Hochschule Wismar in den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ eingegliedert.

(2) Bei unverschuldetem Abbruch der Lehrausbildung durch den Auszubildenden wird angestrebt, innerhalb von 4 Wochen einen neuen Ausbildungsbetrieb zu finden, damit das Ausbildungsziel nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Hochschule Wismar ohne zeitliche Verzögerung erreicht werden kann.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarungen sind eine Ergänzung zu dem gleichzeitig geschlossenen Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

(3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

Ort

Datum

Der Ausbildende

Der Auszubildende